

Ordnung für Studienangelegenheiten an der Evangelischen Hochschule Berlin

Amtliche Mitteilungen

III / 2021 | 05. März 2021

Beschlossen im Akademischen Senat am 09. Dezember 2020

Herausgeber:
Der Rektor der
Evangelischen Hochschule Berlin
Teltower Damm 118-122
14167 Berlin

Ordnung für Studienangelegenheiten an der Evangelischen Hochschule Berlin

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Nr. 1 der Grundordnung der Evangelischen Hochschule Berlin vom 20. Dezember 2019 (Mitteilung XVI/2019) in Verbindung mit § 124 Absatz 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 803) erlässt der Akademische Senat die folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und Grundsätze
- § 2 Zulassung und Immatrikulation
- § 3 Vorläufige und befristete Immatrikulation
- § 4 Versagungsgründe der Immatrikulation
- § 5 Teilzeitstudium
- § 6 Belegung von Modulen und Lehrveranstaltungen
- § 7 Leistungsübersicht
- § 8 Rückmeldung
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Exmatrikulation
- § 11 Wechsel des Studienganges bzw. Hochschulwechsel
- § 12 Gast- und Nebenhörer*in
- § 13 Fristen
- § 14 Nachteilsausgleich für Studienbewerber*innen und Studierende mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder sonstigen Beeinträchtigungen
- § 15 Mitteilungspflichten
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Diese Ordnung regelt in Ausführung des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) und der Zulassungsordnungen für die Studiengänge an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB), unter welchen generellen Voraussetzungen das Studium an der EHB aufgenommen und durchgeführt wird. Sie regelt Rechte und Pflichten der Studierenden, die zu einem Studium an der EHB zugelassen sind, sowie die der Gast- und Nebenhörer*innen. Abweichungen von den Vorgaben sind möglich für Studiengänge, die in Kooperation mit weiteren Hochschulen durchgeführt werden.
- (2) Die Studienbewerber*innen und die Studierenden sind auf der Grundlage der vorhandenen, einschlägigen Rechtsgrundlagen verpflichtet, personenbezogene Daten anzugeben, die zum Zugang, zur Durchführung des Studiums und zu den Prüfungen erforderlich sind. Es gelten insbesondere die Vorgaben der Satzung über die Datenverarbeitung an der EHB.
- (3) Die EHB bestimmt die Form und Frist von Anträgen nach dieser Ordnung und regelt die Verfahren.
- (4) Soweit diese Ordnung keine Vorgaben trifft und auch keine andere Rechtsgrundlage Zuständigkeiten regelt, entscheidet für die EHB der jeweils zuständige Bereich der Studierendenverwaltung.
- (5) Im Verhältnis zu den Studien- und Prüfungsordnungen sowie den Zulassungsordnungen der Studiengänge der EHB gilt die Ordnung für Studienangelegenheiten an der EHB vorrangig.

§ 2 Zulassung und Immatrikulation

- (1) Für die Immatrikulation an der EHB ist es erforderlich, dass eine nach den einschlägig geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere nach dem Berliner Hochschulgesetz formulierte Zugangsvoraussetzung vorliegt bzw. weitere Voraussetzungen erfüllt sind, die nach den Vorschriften der für den jeweiligen Studiengang vorhandenen Zulassungsordnung an der EHB in der jeweils geltenden Fassung vorgegeben sind. Ausnahmen sind im Rahmen der Immatrikulation von Studienbewerbern*Studienbewerberinnen bzw. Studierenden möglich, die auf der Grundlage eines Austausch- oder Förderprogrammes einzelne Semester an der EHB verbringen.
- (2) Eine Immatrikulation an der EHB basiert auf einem Zulassungsbescheid. Die auf einen Studienplatz an der EHB durch diesen Bescheid zugelassenen Studienbewerber*innen, die ihr Studium an der EHB aufnehmen wollen, sind zur Immatrikulation in der von der EHB vorgegebenen Form innerhalb der von der Studierendenverwaltung genannten Fristen verpflichtet. Die für die Zulassung und Immatrikulation erforderlichen Unterlagen sind beizufügen und erforderliche Erklärungen sind abzugeben.
- (3) Bei Versäumnis der Immatrikulationsfrist wird die Zulassung unwirksam.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, und eine vollzogene Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn sie auf falschen Angaben des*der Studienbewerbers*Studienbewerberin beruht oder erforderliche Nachweise nicht erbracht werden. In diesen Fällen gilt die Immatrikulation als nicht durchgeführt.
- (5) Bei der Immatrikulation sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:
 1. der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Immatrikulation,

2. der gültige Personalausweis oder Reisepass,
 3. der von der EHB ausgestellte Zulassungsbescheid,
 4. der Nachweis über die nach den jeweiligen Gesetzen oder Ordnungen erforderliche Zahlung von Gebühren und Beiträgen einschließlich der Sozialbeiträge zum Studierendenwerk, des Beitrages für die Studierendenschaft und, soweit eine entsprechende Vereinbarung besteht, des Beitrags für ein Semesterticket bzw. der Nachweis über eine erfolgte Befreiung einer Zahlungsverpflichtung,
 5. der Nachweis einer Krankenversicherung oder die Befreiung hiervon gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung,
 6. ggf. die Exmatrikulationsbescheinigung der zuletzt besuchten deutschen Hochschule, aus der insbesondere die Gesamtzahl bisher absolvierter Hochschulsemester hervorgehen muss,
 7. ggf. Unbedenklichkeitsbescheinigung im Fall eines Hochschulwechsels und Fortführung des Studienganges an der EHB,
 8. ggf. Nachweise bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen (nur für Studienbewerber*innen für höhere Semester),
 9. ggf. erforderlicher Ausbildungsvertrag im Rahmen eines dualen Studienganges,
 10. ggf. der für den Studiengang ausreichende Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung bzw. Immatrikulation. Die EHB orientiert sich bei den Anforderungen des Nachweises ausreichender deutscher Sprachkenntnisse für die Studienaufnahme an den Vorgaben der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) (Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 in der jeweils geltenden Fassung). Danach werden die nach der Rahmenordnung als ausreichende Nachweise der sprachlichen Studierfähigkeit benannten Prüfungen anerkannt, die für die uneingeschränkte Zulassung oder Immatrikulation zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen gelten. Die Vorgaben der ‚Richtlinie zum Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerber_innen bzw. Studierende grundständiger Studiengänge an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB), die ihre Hochschulzugangsbezeichnung (HZB) nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben‘ vom 27. Juni 2017 bleiben unberührt.
- (6) Die Immatrikulation erfolgt in das erste Fachsemester. Sofern es auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gekommen ist, erfolgt die Immatrikulation in das entsprechende höhere Fachsemester.
 - (7) Eine Immatrikulation für einen zweiten zulassungsbeschränkten Studiengang kann nur erfolgen, wenn dies im Hinblick auf das Studienziel sinnvoll ist und andere dadurch nicht vom Erststudium ausgeschlossen werden.
 - (8) Die Immatrikulation wird durch Aushändigen bzw. Versand des Studierendenausweises vollzogen.
 - (9) Durch die Immatrikulation wird der*die Studienbewerber*in Mitglied der EHB mit allen studentischen Rechten und Pflichten. Er*Sie hat das Recht, die Einrichtungen der EHB nach den dafür geltenden Vorschriften zu benutzen.
 - (10) Studierende sind verpflichtet, ihr Studium unverzüglich nach der Immatrikulation aufzunehmen und sich nach den für ihren Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnungen zu richten.
 - (11) Sind Studierende an mehreren Berliner Hochschulen oder an Berliner und Brandenburger Hochschulen immatrikuliert, so müssen sie erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben. Sozialbeiträge zum Studierendenwerk und Beiträge für ein Semesterticket sind nur an dieser Hochschule zu entrichten.

§ 3 Vorläufige und befristete Immatrikulation

- (1) Studienbewerber*innen können auf Antrag auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen unter bestimmten Voraussetzungen vorläufig immatrikuliert werden. Dieses betrifft Studierende, die im Zuge der Immatrikulation ihre Studienabschlussdokumente nach den Vorgaben der jeweils geltenden Zulassungsordnung für einen konsekutiven Masterstudiengang aus studienorganisatorischen Gründen nicht beibringen konnten. Die Studierenden werden in diesen Fällen für die Dauer eines Semesters vorläufig immatrikuliert. Studierende, denen nach den Vorgaben der jeweils geltenden Zulassungsordnung bzw. der ‚Richtlinie zum Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerber*innen bzw. Studierende grundständiger Studiengänge an der EHB, die ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben‘ vom 27. Juni 2017 der ausreichende Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Immatrikulation fehlt, werden für die Dauer von längstens zwei Fachsemestern vorläufig immatrikuliert. Werden die entsprechenden Nachweise eingereicht, entfällt jeweils die Vorläufigkeit. Wird der Nachweis im Fall von Satz 2 nicht erbracht, erlischt die Zulassung. Sofern der Nachweis im Fall von Satz 4 fehlt, kann das Studium nicht fortgesetzt werden.
- (2) Eine befristete Immatrikulation findet in der Regel für Studierende statt, die auf der Grundlage bestehender Hochschulvereinbarungen zugelassen werden und einzelne Semester an der EHB absolvieren. Die Studierenden können Studien- und Prüfungsleistungen nur nach dem Inhalt der getroffenen Vereinbarung ablegen.
- (3) Studienbewerber*innen können im Ausnahmefall auf Antrag vorläufig mit Auflagen für längstens ein Semester immatrikuliert werden, wenn sie die Voraussetzungen für die Immatrikulation erfüllen, jedoch aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen darin gehindert sind, den Nachweis rechtzeitig zu erbringen. Der Antrag ist entsprechend zu begründen. Eine Genehmigung kann zudem nur erfolgen, wenn studienorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen und freie Studienplätze vorhanden sind.
- (4) Studienbewerber*innen, die auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung zuzulassen sind, werden bis zum Abschluss der Verwaltungsstreitigkeit vorläufig immatrikuliert.

§ 4

Versagungsgründe der Immatrikulation

Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der*die Studienbewerber*in

1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,
2. in dem gewählten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
3. vom Studium im Wege eines Ordnungsverfahrens ausgeschlossen worden ist, es sei denn, dass die Gefahr einer künftigen Beeinträchtigung nicht mehr besteht.

§ 5 Teilzeitstudium

- (1) Auf der Grundlage von § 22 Absatz 4 BerlHG in Verbindung mit den Vorgaben der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung haben Studierende bei Eignung des Studienganges die Möglichkeit, ein auf Vollzeit ausgerichtetes Studium auf Antrag für einen begrenzten Zeit-

raum aus den nachfolgend genannten Gründen in Teilzeit zu absolvieren. Die Antragsgründe für ein Studium in Teilzeit sind:

- a) Berufstätigkeit der Studierenden,
 - b) Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren,
 - c) Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes,
 - d) Behinderung, die ein Teilzeitstudium erforderlich macht,
 - e) Schwangerschaft,
 - f) Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der EHB, der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks Berlin oder
 - g) aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.
- (2) Ein Antrag auf Ableistung eines Studiums in Teilzeit ist jeweils formgebunden in der Regel vor Beginn des betreffenden Semesters (bis spätestens 30. September bzw. 31. März) beim Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag auf Teilzeitstudium gilt mindestens für zwei Semester; studiengangspezifische Besonderheiten sind zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen der Antragsbegründung beizufügen. Anträge, die nicht form- und/oder fristgerecht gestellt worden sind, werden nicht berücksichtigt. Weitere Details werden im Rahmen der Antragsinformationen festgelegt.
 - (3) Durch Zeiten eines Teilzeitstudiums wird in der Regel kein Anspruch auf die Teilnahme an einem bestimmten Lehrangebot erworben; begründete, studiengangspezifische Ausnahmen sind möglich.
 - (4) Ein im Teilzeitstudium absolviertes Studiensemester wird in der Regel als halbes Fachsemester gezählt und regulär als ein Hochschulsemester.
 - (5) Während einer genehmigten Teilzeitstudienphase kann kein weiterer Studiengang an der EHB belegt werden.
 - (6) Während der Zeiten eines Teilzeitstudiums bleibt der Studierendenstatus unverändert. Die zu zahlenden Gebühren und Beiträge reduzieren sich während dieser Zeiten nicht.

§ 6 Belegung von Modulen und Lehrveranstaltungen

- (1) Jede*r Studierende ist verpflichtet, die nach der geltenden Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen zu belegen. Mit der Belegung des Moduls beziehungsweise der Lehrveranstaltung/en ist der*die Studierende zugleich für die laut Studien- und Prüfungsordnung geforderten Studien- und Prüfungsleistungen des jeweiligen Semesters angemeldet.
Ggf. sind Auflagen zur wiederholten Belegung einer nicht bestandenen Lehrveranstaltung zu beachten.
- (2) Voraussetzung für die Berechtigung, an einer Lehrveranstaltung einschließlich der dazugehörenden Studien- und Prüfungsleistung teilzunehmen, ist die termingerechte Belegung der Lehrveranstaltung durch den*die Studierenden. Die Vorgaben der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung sind in diesem Zusammenhang entsprechend zu berücksichtigen.
- (3) Belegungen sind grundsätzlich nur innerhalb der durch Aushang oder in anderer Form bekannt gegebenen Fristen möglich (Belegfrist). Die Belegfrist endet in der Regel drei Wochen nach Semesterbeginn, sofern Studiengänge keine abweichende Frist bekannt gegeben haben. Das Recht der Studierenden zur Wahl einer bestimmten Lehrkraft in einer bestimmten Lehr-

veranstaltung kann aus organisatorischen Gründen eingeschränkt werden. Belegungen während einer Beurlaubung sind nicht zulässig. Darüber hinaus ist eine Belegung von Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen nicht zulässig, für die bereits die erfolgreiche Teilnahme erbracht wurde.

- (4) Verfahren zur Durchführung der Belegung können für Studiengänge unterschiedlich geregelt sein. Es können (digitale) Verfahren zur Umsetzung der Belegungsverpflichtung eingerichtet sowie Richtlinien durch eine von der Hochschulleitung zu bestimmende Stelle erlassen werden.
- (5) Die Belegung von Gast- und Nebenhörern*Gast- und Nebenhörerinnen wird gemäß § 12 geregelt.

§ 7 Leistungsübersicht

- (1) Die Leistungsübersicht enthält Angaben über Ergebnisse erbrachter Prüfungsleistungen. Diese Leistungsübersicht wird semesterweise erstellt und ist über das Prüfungsamt erhältlich.
- (2) Der*Die Studierende ist verpflichtet, seine*ihre Leistungsübersicht zur Kenntnis zu nehmen und auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

§ 8 Rückmeldung

- (1) Wer sein Studium im folgenden Semester fortsetzen will, muss sich form- und fristgerecht zurückmelden. Die Rückmeldefrist wird durch Aushang oder in anderer Form bekannt gegeben. Die Studierenden erhalten dazu eine Mitteilung. Sollten Studierende diese Benachrichtigung nicht erhalten, entbindet sie dieses nicht von der Verpflichtung gemäß Satz 1. Eine verspätete Rückmeldung ist unter Zahlung einer Säumnisgebühr gemäß der Gebührenordnung an der EHB in der jeweils geltenden Fassung innerhalb der festgesetzten Nachfrist möglich.
- (2) Erfolgt die Rückmeldung auch in dieser Nachfrist nicht, wird der*die Studierende aus der Liste der Studierenden gestrichen und von Amts wegen exmatrikuliert.
- (3) Die Rückmeldung setzt insbesondere voraus:
 1. den Nachweis über eine bestehende Krankenversicherung nach den gesetzlichen Regelungen oder über die Befreiung davon,
 2. Begleichung fälliger Gebühren und Beiträge,
 3. ggf. geforderte Nachweise über die Teilnahme an einem Beratungsgespräch oder über Studien- und Prüfungsleistungen,
 4. ggf. Abschlussdokument eines berufsqualifizierenden Studienganges,
 5. ggf. erforderlicher Sprachnachweis,
 6. ggf. Immatrikulationsbescheinigung einer weiteren Hochschule,
 7. ggf. erforderlicher Ausbildungsvertrag im Rahmen eines dualen Studienganges.
- (4) Wenn alle Vorgaben für die Rückmeldung erbracht worden sind, wird die Immatrikulation für das folgende Semester bescheinigt.

§ 9 Beurlaubung

- (1) Studierende können während des Studiums eine Beurlaubung aus einem wichtigen Grund beantragen. Wichtige Gründe dafür sind insbesondere:
 - a) Schwangerschaft und Mutterschutz,
 - b) Betreuung und Erziehung eines Kindes,
 - c) Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes,
 - d) länger andauernde gesundheitliche Beeinträchtigung, durch die ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist,
 - e) soziale Probleme,
 - f) Praktikum, welches nicht als Pflichtpraktikum nach den Vorgaben der Studienordnung zu absolvieren ist.
 - g) Auslandsstudienaufenthalt einschließlich eines Praktikums im Ausland, welches nicht als Pflichtpraktikum nach den Vorgaben der Studienordnung zu absolvieren ist,
 - h) Ableistung eines Freiwilligendienstes.
- (2) Anträge sind schriftlich in der Regel im Rahmen der jeweils geltenden Rückmeldefrist, spätestens jedoch bis acht Wochen nach Semesterbeginn an das Immatrikulationsamt zu richten. Unterlagen, die die Begründung belegen, sind beizufügen. Im Fall einer Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen und der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.
- (3) Eine Beurlaubung soll nicht über mehr als zwei aufeinander folgende Semester ausgesprochen werden. Die Fälle nach Absatz 1 b), c) und d) bleiben hiervon unberührt. Im ersten Semester findet eine Beurlaubung des*der Studierenden in der Regel nicht statt. Von den Vorgaben nach den Sätzen 1 und 2 können Ausnahmen für weiterbildende Masterstudiengänge gestattet werden. Eine Beurlaubung für ein zurückliegendes Semester erfolgt nicht.
- (4) Während der Beurlaubung bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.
- (5) Beurlaubte Studierende können keine Lehrveranstaltungen belegen und keine ECTS-Leistungspunkte erwerben.
- (6) Ein Urlaubssemester zählt als Hochschulsemester, nicht jedoch als Fachsemester.

§ 10 Exmatrikulation

- (1) Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft des*der Studierenden in der EHB. Exmatrikulationen sind auf Antrag des*der Studierenden oder von Amts wegen möglich.
- (2) Eine Exmatrikulation von Amts wegen ohne eine gesonderte Antragstellung kann erfolgen, wenn
 - a) keine fristgerechte Rückmeldung gemäß § 8 vorliegt oder
 - b) Studierende das Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen haben.
- (3) Darüber hinaus erfolgt eine Exmatrikulation von Amts wegen,
 - a) wenn keine Begleichung fälliger Gebühren und Beiträge, trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation, vorliegt,

- b) im Fall einer vorläufig oder befristet erfolgten Immatrikulation, wenn die Voraussetzungen für eine weitergehende Immatrikulation nicht vorliegen,
 - c) die Abschlussprüfung bestanden oder in dem Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden ist, sofern der*die Studierende nicht innerhalb von zwei Monaten die Immatrikulation für einen weiteren Studiengang an der EHB nachweist,
 - d) im Fall einer Ordnungsmaßnahme nach den Vorgaben der Grundordnung der EHB,
 - e) wenn ein anderer gesetzlicher Exmatrikulationsgrund besteht,
 - f) wenn ein Kooperationspartner der EHB das Ausbildungsverhältnis mit einem*r Studierenden der ausbildungsintegrierenden dualen Studiengänge in der Probezeit kündigt bzw. dieses Ausbildungsverhältnis aus wichtigem Grunde gekündigt wird. Gleiches gilt für die praxisintegrierenden dualen Studiengänge, für die Studierende einen Vertrag zur akademischen Ausbildung mit einer Einrichtung schließen müssen, mit der die EHB eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat, sofern der*die Studierende keinen neuen Ausbildungsvertrag vorlegt.
- (4) Exmatrikulationen auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen in der Regel zum Ende des laufenden Semesters. Exmatrikulationen auf Antrag werden frühestens mit Antragseingang wirksam. Im Antrag kann ein Termin bis zum Ende des laufenden Semesters bestimmt werden. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen. Werden Exmatrikulationen sofort wirksam, sind ausgestellte Studierendenausweise bzw. Bescheinigungen für das laufende Semester zum Datum der Exmatrikulation zurückzugeben. Erstattungen bereits gezahlter Gebühren finden ggf. auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsgrundlagen statt.
- (5) Absolvent*innen müssen vor Aushändigung der Prüfungsdokumente in der Studienverwaltung nachweisen, dass sie keine Rückgabeverpflichtung von Sachen (z. B. von Büchern, Medien oder überlassenen Geräten) gegenüber der EHB mehr haben. Für den Bereich der Bibliothek erfolgt eine Entlastung durch einen entsprechenden Entlastungsvermerk. Entsprechende Nachweise gelten für alle übrigen Exmatrikulationen sowie für Gast- und Nebenhörer*innen gemäß § 12 mit Ablauf des Semesters, für das eine Gast- oder Nebenhörerschaft bestand.
- (6) Über die Exmatrikulation erhält der*die Studierende bzw. Absolvent*in einen schriftlichen Bescheid.

§ 11 Wechsel des Studienganges bzw. Hochschulwechsel

- (1) Studierende, die einen Wechsel des Studienganges anstreben, müssen ihren Antrag auf Zulassung im Rahmen der Bewerbungsfristen stellen, die nach den Vorgaben der Zulassungsordnung des jeweiligen Studienganges gelten und die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Gleiches gilt für externe Studierende bzw. Studienbewerber*innen, die einen Antrag auf Zulassung für den Zustieg in ein höheres Semester stellen möchten.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung in ein höheres Fachsemester ist, dass die Antragsteller*innen über ausreichende Studien- und Prüfungsleistungen für das Semester der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges verfügen, für den die Zulassung beantragt wird. Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Vorgaben der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung.

- (3) Eine Zulassung ist darüber hinaus davon abhängig, ob in dem Fachsemester, für das die Zulassung beantragt wird, freie Kapazitäten vorhanden sind. Sofern mehr Bewerbungen vorliegen als freie Kapazitäten in dem Semester, für das die Zulassung beantragt wird, zur Verfügung stehen, erfolgt eine Auswahl nach den bisherigen Studienleistungen. Bei weiterer Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 12 Gast- und Nebenhörer*in

- (1) Wer an keiner Hochschule immatrikuliert ist, kann auf Antrag an der EHB als Gasthörer*in registriert werden. Wer an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, kann auf Antrag an der EHB als Nebenhörer*in registriert werden. Die Vorgaben der Sprachnachweise, die Studierende erfüllen müssen, gelten für Gast- und Nebenhörer*innen gleichermaßen. Die Gast- bzw. Nebenhörerschaft gilt nur für einzelne Lehrveranstaltungen. Der Gesamtumfang der belegten Lehrveranstaltungen soll in der Regel sechs SWS beziehungsweise ein Modul nicht übersteigen. Zusatzqualifikationen können von Gast- und Nebenhörern*Nebenhörerinnen nicht erworben werden.
- (2) Gast- und Nebenhörer*innen können nur nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze und grundsätzlich während der Belegfrist registriert werden, die in der Regel drei Wochen nach Semesterbeginn endet.
- (3) Für Gast- und Nebenhörer*innen bedarf die Belegung einer Lehrveranstaltung einer besonderen Zustimmung der zuständigen Lehrkraft.
- (4) Gast- und Nebenhörer*innen erhalten mit ihrer Registrierung eine Hörerkarte, die sie im beantragten Semester zur Teilnahme an den genehmigten Lehrveranstaltungen berechtigt.
- (5) Gast- und Nebenhörer*innen können Prüfungsleistungen unter den Bedingungen, die für die jeweilige Lehrveranstaltung gelten, erbringen.
- (6) Die Gebührenordnung regelt Näheres zur Zahlungsverpflichtung der Gast- und Nebenhörer*innen.

§ 13 Fristen

Soweit nach dieser Ordnung Fristen oder Termine zu bestimmen sind, werden diese vom Akademischen Senat festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Akademische Senat kann die Bestimmung zur Festlegung von Fristen auf die zuständigen Bereiche der Studierendenverwaltung übertragen.

§ 14 Nachteilsausgleich für Studienbewerber*innen und Studierende mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder sonstigen Beeinträchtigungen

Die EHB berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von Studienbewerbern*Studienbewerberinnen sowie von Studierenden mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder sonstigen Beeinträchtigungen und trifft erforderliche Maßnahmen Barrieren abzubauen und Benachteiligung auszugleichen.

Bei der Durchführung von Lehre und Prüfungen sind nachgewiesene Behinderungen, chronische Erkrankungen oder sonstige Beeinträchtigungen von Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Hilfestellungen sollen bestehende Behinderungen, chronische Erkrankungen oder sonstige Beeinträchtigungen derart berücksichtigen, dass bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und bei Ableistung von Prüfungen die Teilhabe unter Wahrung der Gleichwertigkeit ermöglicht wird.

§ 15 Mitteilungspflichten

- (1) Der*die Studierende ist verpflichtet, der EHB unverzüglich mitzuteilen:
1. Änderung personenbezogener Daten, insbesondere des Namens, der Staatsangehörigkeit, der Semester- oder Heimatanschrift,
 2. den Verlust des Studierendenausweises,
 3. den Verlust von ausgeliehenen Büchern sowie anderen ausgeliehenen Wertteilen der EHB.
- (2) Ersatzausstellungen unterliegen der geltenden Gebührenordnung.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Rechte und Pflichten der Studierenden an der Evangelischen Fachhochschule Berlin vom 9. Januar 2007 außer Kraft.